amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mitte
Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen
Az.: 30 K 80/21 Berlin, 14.02.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.04.2024	**12:00 Uhr**	**0208, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lützowviertel
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1560/100.000	Wohnung	14	2288

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Lützowviertel	Fl. 8, Nr. 113	Gebäude- und Freifläche	10785 Berlin, Lützowstraße 81	959

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die 1-Zimmer-Wohnung Nr. 14 mit einer Größe von ca. 36,16 m² befindet sich im Gartenhaus im 2. Obergeschoss rechts und verfügt über Küche, Bad und Flur nach Süden ausgerichtet. Baujahr des Gebäudes: 1890. Der Vertragszustand ist laut Gutachten unbekannt. Das monatlich zu zahlende Wohngeld beträgt lt. Gutachten: 123,80 €.	178.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 178.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 03.01.2022.

Die Beschlagnahme erfolgte am 30.12.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.